

## // Im Blickpunkt

Das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 führt u.a. zu dem Effekt, dass bei der gewerbsteuerpflichtigen Veräußerung von Mitunternehmeranteilen immer noch Gewerbesteuer auf Gewerbesteuer zu zahlen ist. Ob dies außerbilanziell oder innerhalb des Jahresabschlusses zu korrigieren ist, ist nach wie vor nicht eindeutig geklärt. Der Gesetzgeber ist zur Präzisierung aufgerufen. Auch sollte erwogen werden, gesetzlich eine Verlagerung der Gewerbesteuerpflicht auf den Veräußerer vorzunehmen (vgl. dazu im Einzelnen *Berendt/Arjes/Jeziorski*, BB 2008, 1993 in dieser Ausgabe).

Udo Eversloh, Ressortleiter Steuerrecht

**Entscheidungen****BFH: Bei Verdacht einer Steuerstraftat muss Finanzbehörde ihre Kenntnisse ohne eigene Prüfung an die Strafverfolgungsbehörden weiterleiten**

Mit Beschluss vom 14.7.2008 – VII B 92/08 – hat der BFH klar gestellt, dass die Finanzbehörde bei Verdacht einer Steuerstraftat zur Weiterleitung ihrer Erkenntnisse an die Strafverfolgungsbehörden verpflichtet ist, ohne selbst den Verdacht zu prüfen. Die Mitteilungspflicht entsteht bereits beim Anfangsverdacht, also bei zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten, und nicht erst bei hinreichendem Tatverdacht. Denn es wäre unsinnig, die Mitteilung von einem Verdachtsgrad abhängig zu machen, der nach der Strafprozessordnung erst für die Anklageerhebung und die Eröffnung des Hauptverfahrens erforderlich ist. Mit der Mitteilung soll der Staatsanwaltschaft gerade die Prüfung ermöglicht werden, ob ein Ermittlungsverfahren einzuleiten ist.

Volltext des Beschl.: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-1983-1 unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

**BFH: Grunderwerbsteuer bei Grundstücksveräußerung durch Personengesellschaft an Gesellschafter und dessen Ehefrau**

Veräußert eine aus drei Gesellschaftern bestehende Personengesellschaft ein im Gesellschaftsvermögen befindliches Grundstück an einen ihrer Gesellschafter und dessen Ehefrau zu je hälftigem Miteigentum, wird die Grunderwerbsteuer des Gesellschafters nur nach 1/3 der auf seinen Erwerb entfallenden Gegenleistung berechnet. Ist Bemessungsgrundlage der Grundbesitzwert, bedeutet dies eine Steuerberechnung nach 1/6 des Werts des ganzen Grundstücks.

Da die (ursprüngliche) vermögensmäßige Beteiligung des Gesellschafters am Grundstück in seinem Miteigentumsanteil fortbesteht und damit der Gedanke des Fortbestehens der vermögens-

mäßigen Beteiligung am Grundstück „verbraucht“ ist, kann der Ehefrau keine Steuerbefreiung gewährt werden (Urteil vom 11.6.2008 – II R 58/06).

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-1983-2 unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

**BFH: Zum Verhältnis Betriebsausgaben/Werbungskosten bei unterschiedlichen Einkünften**

Erzielt ein Steuerpflichtiger sowohl Einnahmen aus selbstständiger als auch nichtselbstständiger Arbeit, sind die durch diese Tätigkeiten veranlassten Aufwendungen den jeweiligen Einkunftsarten – ggf. durch im Schätzwege vorzunehmende Aufteilungen der Aufwendungen – als Werbungskosten oder Betriebsausgaben zuzuordnen.

Sind die Werbungskosten niedriger als der Arbeitnehmer-Pauschbetrag, ist dieser dennoch in voller Höhe anzusetzen (so der BFH im Urteil vom 10.6.2008 – VIII R 76/05).

Der Steuerpflichtige kann keine beliebige Bestimmung treffen.

Neben dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag kann er nicht sämtliche Aufwendungen als Betriebsausgabe geltend machen.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-1983-3 unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

**FG Berlin-Brandenburg: Wirtschaftspreise steuerlich nicht absetzbar**

Mit Urteil vom 29.4.2008 – 6 K 1567/04 – hat das FG Berlin-Brandenburg mit einer seit 25 Jahren bestehenden BFH-Rechtsprechung gebrochen: Der Bezug von Wirtschaftszeitungen wie das „Handelsblatt“ oder „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ kann nach Auffassung des FG steuerlich nicht mehr abgesetzt werden. Zwar konzentrierten sich die Inhalte auf die Wirtschaftsberichterstattung, aber die Presseorgane enthielten auch Sport, Feuilleton und allgemein politi-

sche Themen. Daher seien die Kosten für den Bezug zu den Aufwendungen für die private Lebensführung zu rechnen, die steuerlich nicht berücksichtigt werden dürfen.

Die anders lautende BFH-Rechtsprechung trage den veränderten Inhalten der Zeitungen nicht mehr Rechnung.

Ebenso urteilte das Hessische FG für den Bezug der FAZ durch einen angestellten Steuerberater (Urteil vom 8.5.2008 – 13 K 3379/07).

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-1983-4 unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

**Verwaltungsanweisung****OFD Rheinland: Dauerdefizitäre Tätigkeit einer Eigengesellschaft einer juristischen Person des öffentlichen Rechts**

Der BFH hat für derartige Fälle eine verdeckte Gewinnausschüttung angenommen (BFH, 22.8.2007 – I R 32/06, BB 2007, 2440, BB 2008, 263). Dazu hat das BMF einen Nichtanwendungserlass veröffentlicht (BMF, 7.12.2007 – IV B 7 – S 2706/07/0011, BStBl. 2007 I, 905). Das gilt der OFD Rheinland (Verfügung vom 21.8.2008 – S 2742 – 1013 – St 134 –) zufolge auch für Fälle, in denen eine Eigengesellschaft eine Verlusttätigkeit der Trägerkörperschaft übernimmt, ohne sonst eine weitere Tätigkeit auszuüben, und bei der Besteuerung von Betrieben gewerblicher Art (BGA).

In der Praxis haben sich viele Fragen ergeben, zu denen die OFD Stellung genommen und dabei folgende Fallvarianten herausgebildet hat: Verluste einer Eigengesellschaft ohne weitere gewinnbringende Tätigkeit, Verluste eines BGA ohne weitere gewinnbringende Tätigkeit, steuerlicher Querverbund (Zusammenfassung bestimmter Betriebe) und Zusammenfassung von Gewinn- und Verlusttätigkeiten außerhalb des Querverbunds.

Volltext des Schr.: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-1983-5 unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)